



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn
Matthias Gastel MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4141
FAX +49 (0)228 99-300-4099

Ref-E14@bmv.bund.de
www.bmvi.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz (IFG) – Ihr Antrag mit
Schreiben vom 02.04.2019**

Bezug: Ihr Schreiben vom 02.04.2019,
eingegangen am 09.04.2019
Aktenzeichen: Z 25/2618.6/2-419 IFG
Datum: Bonn, 07.05.2019
Seite 1 von 1

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

Ihrem Antrag entsprechend übersende ich in der Anlage einen Abdruck der Entscheidung vom 12.11.2018 zur Entfristung der Ausnahmegenehmigung vom 18.06.2010 für einen Teilbereich der Strecke 4861 im Abschnitt Leinfelden – Stuttgart Flughafen.

Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans Dieter Müller

Anlage: im Text genannt





φ vs

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

DB Netz AG
Zentrale
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt am Main

Betreff: Projekt Stuttgart 21, Planfeststellungsabschnitt 1.3
- Änderung der zugelassenen Ausnahme zu § 9 EBO

Bezug: Ihr Schreiben vom 19.09.2018 - *0003151958*
Meine Schreiben vom 18.06.2010 - LA 15/32.31.01/17 DB 10
und vom 28.12.2011 - LA 15/5163.1/1 / 1555041
Aktenzeichen: E 14/5163.1/1 / 1555041
Datum: Bonn, 12.11.2018
Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Antrag der DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH vom 19.09.2018
treffe ich auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 Buchstabe a der Eisen-
bahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) folgende antragsgemäße

Entscheidung

Die Entscheidung vom 18.06.2010 – LA 15/32.31.01/17 DB 10 – mit
Erweiterung der räumlichen Gültigkeit durch Entscheidung vom
28.12.2011 – LA 15/5163.1/1 / 1555041 – wird wie folgt geändert:

I. Die zeitliche Befristung der Gültigkeit bis zum 31.12.2035 wird
aufgehoben. Dies verbinde ich mit folgender zusätzlicher Maßgabe:
Der Betreiber der Infrastruktur hat mir

- zum ersten Mal 5 Jahre nach Inbetriebnahme der Infra-
struktur für den Fern- und Regionalverkehr und
- zum zweiten Mal 15 Jahre nach Inbetriebnahme für den
Fern- und Regionalverkehr

Erfahrungsberichte über den Mischverkehr vorzulegen. Diese Erfah-
rungsberichte haben über die Meldungen und Untersuchungen von
Unfällen und gefährlichen Ereignissen hinaus zu gehen, die nach ge-
setzlichen und untergesetzlichen Vorschriften erforderlich sind. In die
Erfahrungsberichte sind auch Ereignisse gemäß Maßgabe 2, 5. An-
strich, und Maßgabe 3 sowie Berichte über die Übungen gemäß der
Richtlinie des Eisenbahn-Bundesamtes „Anforderungen des Brand-

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-4141
FAX +49 (0)228 99-300-1484

ref-e14@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 4

und Katastrophenschutzes an den Bau und Betrieb von Eisenbahntunneln“ aufzunehmen.

Ich behalte mir gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vor, auf der Grundlage der vom Betreiber der Infrastruktur gemäß vorstehender Maßgabe vorzulegenden Erfahrungsberichte oder auf Grund anderweitig gewonnener Erkenntnisse über Unzuträglichkeiten beim Betrieb der Infrastruktur die Maßgaben meiner Entscheidung vom 18.06.2010 zu ändern, zu ergänzen oder zusätzliche Maßgaben zu verfügen.

II. Die Maßgabe 2 der Entscheidung vom 18.06.2010 wird wie folgt gefasst:

- „2. Im Regelbetrieb dürfen ausschließlich elektrische Triebfahrzeuge und Reisezugwagen mit Drehgestellen verkehren,
- für deren Abmessungen die Bezugslinie G 2 nach Anlage 8 EBO gilt oder für die die Einhaltung einer darüber hinausgehenden Bezugslinie nachgewiesen wird, die mit dem Lichtraum der vorhandenen Infrastruktur korrespondiert,
 - deren evtl. vorhandene Neigetechnik des Wagenkastens ausgeschaltet ist,
 - die keine nach außen aufschlagenden Drehtüren oder Drehfalttüren aufweisen,
 - die Fenster aufweisen, bei denen das Hinauslehnen und Hinausgreifen nicht möglich ist/ durch die Konstruktion verhindert wird,
 - bei denen das unbefugte Öffnen einer Außentür oder die Betätigung einer Tür-Notentriegelung dem Triebfahrzeugführer angezeigt und dieser durch ein hörbares Zeichen darauf hingewiesen wird,
 - deren Außentüren sich beim außerplanmäßigen Halt an den 0,96 m hohen S-Bahnsteigen öffnen lassen,
 - die mindestens die Anforderungen der Betriebsklasse 2 gemäß EN 45545 erfüllen.

Die Nutzung der Infrastruktur mit anderen Triebfahrzeugen und mit Güterwagen ist lediglich zu Instandhaltungszwecken oder bei außergewöhnlichen Betriebszuständen unter Sperrung beider Streckengleise zulässig (zulässige Geschwindigkeit 25 km/h).“

Begründung

Mit Entscheidung vom 18.06.2010 wurde auf Antrag der DB Netz AG zugelassen, auf der Strecke 4861 im Abschnitt Leinfelden – Stuttgart Flughafen (km 20,6 – km 24,7)

- in den Tunnelbereichen Echterdingen und Stuttgart-Flughafen abweichend von Anlage 1 zu § 9 die Verringerung der halben Breite des Regellichttraums gemäß Fußnote 1 zu Bild 1 angewendet wird und





Seite 3 von 4

- von km 21,980 bis km 22,465 und von km 23,705 bis km 24,057 abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 1 EBO der Gleisabstand weniger als 4,00 m, mindestens jedoch 3,80 m beträgt, obwohl auf diesen Gleisen nicht ausschließlich Stadtschnellbahnen verkehren. Diese Zulassung war befristet bis zum 31.12.2035 und mit Maßgaben verbunden. Mit Entscheidung vom 28.12.2011 wurde der räumliche Gültigkeitsbereich auf den Abschnitt von 20,6 bis 24,8 ausgedehnt. Auf die Maßgaben und Begründungen der genannten Entscheidungen wird Bezug genommen.

Zu I.

Die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH beantragt namens und im Auftrag der DB Netz AG nunmehr, die Befristung aufzuheben. Die Nennung einer festen Frist hat nach Feststellung der Antragstellerin zu Unzuträglichkeiten im Planrechtsverfahren geführt. Durch eine zusätzliche Maßgabe und den Vorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird der ursprünglichen Intention, nach einer angemessenen Frist die Zweckmäßigkeit der zugelassenen Lösung zu überprüfen und ggf. Maßgaben zu ändern oder zu ergänzen, Rechnung getragen.

Zu II.

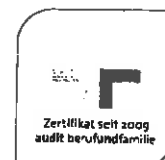
In Maßgabe 2, 1. Anstrich, der Entscheidung vom 18.06.2010 wurde für die in diesem Abschnitt verkehrenden Fahrzeuge vorgeschrieben, dass für deren Abmessungen die Bezugslinie G 2 nach Anlage 8 EBO gilt. Die Antragstellerin hat ausgeführt, dass in dem Streckenabschnitt auch Doppelstockfahrzeuge verkehren sollen, deren Abmessungen auf der Bezugslinie DE2 gemäß EN 15273-3, Bild D.24, Profil DE 2 beruhen. Sie hat bestätigt, dass der sich daraus ergebende Lichtraum freigehalten wird und dies im Rahmen der Inbetriebnahme nachgewiesen wird.

Die Antragstellerin hat außerdem beantragt, in Maßgabe 2 als zusätzlichen Anstrich für die Fahrzeuge die Einhaltung der Anforderungen der Betriebsklasse 2 gemäß EN 45545 einzufügen. Hierdurch wird die Weiterentwicklung des Regelwerks berücksichtigt. Die Vorschrift enthält auch die in der Maßgabe 2 der Entscheidung vom 18.06.2010 ausdrücklich erwähnte Notbremsüberbrückung.

Die Reihenfolge der Anstriche in der neu gefassten Maßgabe 2 entspricht derjenigen der Entscheidung vom 18.06.2010, um die eindeutige Zitierfähigkeit zu gewährleisten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegründens bezeichnen. Sie soll einen be-





Seite 4 von 4

stimmt Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Hans Dieter Müller

